

Er scheint
jeden Sonnabend.
Abonnementpreis
1 Mtl. 50 Pf. jährlich,
durch die Post bezogen
1 Mtl. 60 Pf.

Redaction
im amtlichen Theile:
des Kreisblattes.

Kreis-Blatt

Inserate
werden jederzeit in der
Expedition d. Blattes
angenommen.
Die gedruckte Copie
Spalt-Weise ober dem
Namen kostet 10 Pf.

Expedition, Druck und
Verlag des
G. Albrecht in Stuhl.

für den Kreis Stuhl.

Nro. 23.

Stuhl, Sonnabend, den 8. Juni

1889.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrathsamtes und Kreis = Ausschusses.

Nr. 1. Im Herbst jeden Jahres wird von den Regimentern eine Anzahl von Mannschaften nach Dispositions-
vollendeter zweijähriger Dienstzeit zur Disposition der Truppentheile beurlaubt. Bei dieser Beurlaubung Beurlaubung.
haben bisher die häuslichen Verhältnisse der Mannschaften nicht in dem Maße berücksichtigt werden können,
wie dies wünschenswerth wäre, weil von den Interessenten entsprechende Anträge nicht gestellt waren.

Die Ortsbehörden des Kreises werden daher angewiesen, die Angehörige von Soldaten, welche
sich im zweiten Dienstjahre befinden, zu veranlassen, etwaige Anträge auf Beurlaubung derselben zur Dis-
position unter ausführlicher Darlegung der häuslichen Verhältnisse, welche die Beurlaubung nothwendig
erscheinen lassen, durch die zuständigen Herren Amtsvorsteher spätestens bis Ende Juli d. Js. bei
mir anzubringen. Es werden hierbei insbesondere solche Fälle in Betracht kommen, in welchen die Zu-
rückstellung eines Heerespflichtigen hat abgelehnt werden müssen, weil entweder die Reklamation zu spät
angebracht war oder die gesetzlichen Erfordernisse für die Zurückstellung nicht vollständig zutrafen. Ich
bemerke hierbei, daß auch Kavalleristen wegen häuslicher Verhältnisse nach zweijähriger Dienstzeit von nun
an entlassen werden können.

Formulare zu obigen Reklamationen sind in der Albrecht'schen Buchdruckerei
und deren Kommandite in Christburg käuflich zu haben.

Stuhl, den 5. Juni 1889.

Der Landrath.

Nr. 2. Die Reichs-Postverwaltung ist bereits seit mehreren Jahren damit vorgegangen, zur Erleich- Posthilfsstellen
terung des Postverkehrs der Bewohner des platten Landes in geeigneten Ortschaften Posthilfsstellen
einzurichten. Diese Posthilfsstellen erhalten mit den Postanstalten, in deren Landbestellbezirke sie einge-
richtet sind, durch die den betreffenden Ort berührenden Postgelegenheiten oder Landbriefträger ihre Ver-
bindung.

Für den Verkehr mit dem Publikum sind bestimmte Dienststunden bei den Posthilfsstellen nicht
vorgeschrieben. Letztere treten indeß in Thätigkeit, sobald am Orte derselben Posten ankommen bezw. ab-
gehen, oder Personen sich melden, welche Postgegenstände abholen oder aufgeben wollen.

Die Geschäfte der Posthilfsstellen, soweit das Publikum davon berührt wird, bestehen in Folgendem:

1. Verkauf von Postwerthzeichen und Formularen zu Postkarten:
Postanweisungen, Post-Packetadressen, Postaufträgen und Postzustellungsurkunden; auf An-
weisung der Ober-Post-Direktion auch von Wechselstempelmarken und Stempelmarken zur Er-
hebung der statistischen Gebühr;
2. Annahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und gewöhnlichen
Paketeten, auf Anordnung der Ober-Postdirektion auch von inländischen Telegrammen;
3. Einstweilige Entgegennahme von Einschreib- und Werthsendungen bis zu 150 Mtl. im Einzelnen,
sowie von Postanweisungsbeträgen behufs Weitergabe seitens des Hilfsstellen = Inhabers an den
Landbriefträger.

Die Niederlegung der gedachten Sendungen bei der Posthilfsstelle, deren Annahme nicht zu den dienstlichen **Verpflichtungen** des Hilfsstellen-Inhabers gehört, ist lediglich Vertrauenssache der Absender dem Inhaber der Hilfsstelle gegenüber;

4. Leerung des bei der Hilfsstelle angebrachten Postbriefkastens;
5. Uebergabe der zur Absendung vorliegenden Postversendungsgegenstände an bestimmte, den Ort berührende Beförderungsgelegenheiten.
6. Ausgabe der angekommenen Postsendungen an die zur Abholung sich meldenden Empfänger.

Bei Posthilfsstellen, welche ihre Verbindung lediglich durch Landbriefträger zu Fuß oder durch Postfußboten erhalten, unterliegt es der besonderen Bestimmung der vorgeordneten Ober-Postdirektion, ob bezw. in wie weit die Posthilfsstellen sich mit der Annahme von Packeten und der Ausgabe von Postsendungen zu befassen haben.

Für alle bei den Posthilfsstellen eingelieferten Sendungen kommt **Einsammlungsgebühr nicht zur Erhebung**; ebensowenig werden bei der Abholung der bei den Posthilfsstellen eingegangenen Sendungen (einschließlich der Packete ohne Werthangabe und der Zeitungen) **Bestellgebühren erhoben**.

Ist mit der Posthilfsstelle auch eine Telegraphen-Hilfsstelle verbunden, so werden daselbst Telegramme zur Weitergabe mit dem Fernsprecher angenommen und von dort die daselbst ankommenden Telegramme bestellt.

Die Verwaltung der Posthilfsstellen gilt grundsätzlich als ein unbesoldetes Ehrenamt, welches zum Besten der betreffenden Gemeinden übernommen wird.

In dieser Beziehung kommt namentlich in Betracht, daß die Einrichtung der Posthilfsstellen im Allgemeinen nicht erfolgt, um einem wirklichen Verkehrsbedürfnisse zu genügen, sondern lediglich zur größeren Bequemlichkeit der Landbewohner, welchen auf diese Weise für ihren Postverkehr eine besondere Erleichterung zugewandt und durch den Wegfall bezw. Ermäßigung des Landbestellgeldes ein finanzieller Vortheil zugewendet wird.

Während nun in vielen Bezirken des Deutschen Reiches eine erhebliche Zahl von Posthilfsstellen ohne jede Entschädigung verwaltet wird, sind im Bezirke der Ober-Post-Direktion Danzig unentgeltlich verwaltete Hilfsstellen nur in ganz vereinzelt Fällen vorhanden.

Der Herr Ober-Post-Direktor hat sich bereit erklärt, in allen Ortschaften, welche bis jetzt noch ohne Poststellen sind, Posthilfsstellen einzurichten und die dazu nöthigen Ausstattungs-Gegenstände als Schild, Briefkasten, Werthzeichenmappe, Briefbeutel, Tarife pp. unentgeltlich zu liefern, falls sich Personen zur unentgeltlichen Verwaltung derselben, zu der der Herr Ober-Post-Direktor insbesondere die Herren Amts- und Ortsvorsteher als besonders geeignet erachtet, finden sollten.

Indem ich diese Absicht des Herrn Ober-Post-Direktors hiermit zur Kenntniß der Kreisbewohner bringe, ersuche ich diejenigen Personen, welche zur Verwaltung einer Posthilfsstelle bereit sein sollten, mir eine bezügliche Erklärung bald gefälligst einzusenden.

Stuhm, den 24. Mai 1889.

Der Landrath.

Saatenstandsbericht. Nr. 3. Die Herren Bürgermeister und Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich mit Bezug auf meine Circular-Verfügung vom 27. Januar 1882 Nr. 1. 79 mir den fälligen Saatenstandsbericht spätestens bis zum **15. d. Mts.** einzureichen.

Stuhm, den 3. Juni 1889.

Der Landrath.

Mahnungen w. Klassenst.-Rückstände. Nr. 4. Den Ortsvorständen des Kreises bringe ich meine Kreisblattsverfügung vom 26. Juni 1883 (Kreisblatt pro 1883, Extrablatt) betreffend die Nachweisungen über vorgekommene Zwangsvollstreckungen und Mahnungen wegen Klassensteuer-Rückstände hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß diese Nachweisungen für die Zeit vom 1. April bis ult. Juni cr. bis zum 1. Juli cr. an mich einzureichen sind.

Stuhm, den 4. Juni 1889.

Der Landrath.

Vertretung. Nr. 5. Der Kreis Schulinspektor Dr. Zint in Stuhm ist vom 5. Juli bis 8. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Hasemann in Marienwerder vertreten.

Stuhm, den 29. Mai 1889.

Der Landrath.

Standesamt Lichtfelde. Nr. 6. Die Geschäfte des Standesamts Lichtfelde werden bis auf Weiteres von dem stellvertretenden Standesbeamten Allert in Gildensfelde wahrgenommen werden.

Stuhm, den 4. Juni 1889.

Der Landrath.

Gem.-Diener in Rehheide. Nr. 7. Der Amtsdienner Schauer aus Montauerweide ist zum Gemeindediener für die Ortschaft Rehheide ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Stuhm, den 3. Juni 1889.

Der Landrath.

Nr. 8. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird in den Monaten Juli und August eine Hauskollekte für Zwecke der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in der Provinz Westpreußen mit Ausschluß des vorjährigen Ueberschwemmungsgebietes bei den **evangelischen** Einwohnern durch polizeilich legitimirte Erheber eingesammelt werden, was ich hierdurch zur allseitigen Kenntniß bringe.
Stuhm, den 31. Mai 1889. Der Landrath.

Kollekte.

Nr. 9. Die durch meine Kreisblatts-Befugung vom 13. Februar cr. und 4. März cr. (Kreisblatt pro 1889 Nr. 7 ad 4 und Nr. 10 ad 8) angeordnete Hundesperre über die Ortschaften Lichtfelde, Baumgarth, Bruch'sche Niederung, Sandhuben und Petershof wird hierdurch aufgehoben.

Hundesperre.

Die bezüglichlichen Ortsvorstände ersuche ich, dieses in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Für die Ortschaften Borw. Neuhof, Gut Damerau, Dorf Neuhof und Neuhöferfelde bleibt die Hundesperre noch bestehen, da in der Stadt Christburg neuerdings wieder ein toller Hund getödtet worden ist.

Stuhm, den 31. Mai 1889.

Der Landrath.

Impfplan des Dr. Hannemann-Christburg pro 1889.

Impfplan.

Tag u. Stunde der Impfung.	D r t	Tag u. Stunde der Revision.	D r t	Namen der Ortschaften.
19. Juni N. 4 U.	Christburg	26. Juni N. 4 U.	Christburg.	
22. Juni B. 7 U.	Tiefensee	29. Juni B. 7 U.	Tiefensee.	
22. Juni B. 10 U.	Stangenberg	29. Juni B. 10 U.	Stangenberg.	Gut u. Gem. Stangenberg, Gut u. Gem. Gr. Teschendorf, Linken, Ober-Teschendorf, Birklitz.
22. Juni N. 1 U.	Nikolaiten	29. Juni N. 1 U.	Nikolaiten.	Nikolaiten, Portschweiten, Br. Damerau, Czerpienten, Kl. Baumgarth, Mienthen, Wilczewo, Kraftuben.
24. Juni B. 8 U.	Troop	1. Juli B. 8 U.	Troop.	Troop, Brosowken, Letkwiß, Tggeln, Neunhuben.
24. Juni B. 10 U.	Gr. Wapliß	1. Juli B. 10 U.	Gr. Wapliß	Gr. u. Kl. Wapliß, Reichandrefß, Tillendorf, Ramten, Poligen, Antemitt
24. Juni N. 1 U.	Viteften	1. Juli N. 1 U.	Viteften.	Lautensee, Lichtfelde, Rugen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Allgemeine Verfügung der Königlichen Regierung vom 25. März 1887 bestimmt unter Nr. 2, daß im allgemeinen Kinder, die noch der Mittelstufe angehören, nicht vor Vollendung des 15. Lebensjahres, Kinder, die noch der Unterstufe angehören, nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres aus der Schulpflicht entlassen werden dürfen.

Die Königliche Regierung hat nunmehr durch Allgemeine Verfügung vom 21. Mai d. J. jene Nr. 2 der erfterwähnten Verfügung wiederaufgehoben und festgesetzt, daß der Regel nach jedes Kind, welches im Laufe des Wintersemesters 14 Jahre alt geworden, zu Ostern, jedes Kind, welches im Laufe des Sommersemesters 14 Jahre alt geworden, zu Michaeli aus der Schulpflicht entlassen werde, ohne Rücksicht darauf, ob das Kind der Ober-, Mittel- oder Unterstufe angehört. Die nach § 2 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 gesetzlich allerdings auch ferner zulässige Verlängerung der Schulpflicht „in besonderen Fällen“ um 1—2 Jahre soll hinfort bei den Kindern der Mittel- und Unterstufe nicht — wie seit der Allg. Verf. vom 25. März 1887 — die Regel, sondern vielmehr wieder seltene Ausnahme sein, und es sollen „dieser Maßregel nur solche Kinder unterworfen werden, welche wegen zu häufiger ungerechtfertigter Schulveräumnisse in der Schule zurückgeblieben sind“.

Indem ich diese Bestimmung den Herren Lokalschulinspektoren und Lehrern hiermit zur Kenntniß bringe, veranlasse ich die letzteren, und zwar auch die Lehrer des zum Rosenberger Aufsichtsbezirk gehörenden Kreistheiles, 1. Abschrift von den beiden ersten Absätzen dieser Bekanntmachung zur Schulchronik zu nehmen, 2. die Entlassung der nach der nun aufgehobenen Bestimmung über ihr 14. Lebensjahr bei der Schulpflicht festgehaltenen, nunmehr aber ebenfalls entlassungsberechtigt gewordenen Schüler der Mittel- und Unterstufe sofort nachträglich bei dem Herrn Lokalschulinspektor zu beantragen und nach erfolgter Genehmigung diese Entlassung zu bewirken, 3. **pünktlich bis zum 20. Juni cr.** mir einzureichen A) eine namentliche Nachweisung der unter 2 erwähnten nachträglich entlassenen Kinder der Mittel- und Unterstufe, B) eine namentliche Nachweisung derjenigen Schüler der unteren Stufen, bei denen aus dem angegebenen Grunde, eben wegen unzureichender geistiger Reife infolge zu häufiger ungerechtfertigter Schulversäumnisse, die Verlängerung der Schulpflicht über das 14. Lebensjahr hinaus ausnahmsweise erforderlich geworden sein sollte. Jede dieser beiden Nachweisungen muß den Namen des betr. Kindes, seinen Geburtstag, seine Abtheilung und seit wann in dieser Abtheilung, Namen, Stand und Wohnort des Vaters, die Nachweisung B (des über das 14. Lebensjahr hinaus bei ihrer Schulpflicht festgehaltenen Kindes) außerdem auch in einer Spalte „Bemerkungen“ eine kurze Begründung der Schulpflichtverlängerung enthalten.

Fehlberichte aber sind weder bezüglich der Nachweisung A, noch bezüglich der Nachweisung B erforderlich.

Stuhm, den 3. Juni 1889.

Der Kreis Schulinspektor, Dr. Zint.

Diejenigen Herren Lehrer, die sich mit der Präparandenbildung beschäftigen, veranlasse ich, mir **bis zum 20. Juni cr.** einzu berichten a) die Namen ihrer Präparanden, b) ihren Geburtstag, c) ihre Rationalität, d) seit wann sie von dem Lehrer vorgebildet werden, e) wann sie der Seminaufnahmeprüfung sich zu unterziehen gedenken.

Stuhm, den 4. Juni 1889.

Der Kreis Schulinspektor, Dr. Zint.

Sämmtliche Herren Lokalschulinspektoren und Lehrer des Aufsichtsbezirkes Stuhm lade ich auf **Montag, den 1. Juli, vormittags 10 Uhr** zu einer **Kreislehrerkonferenz im Saale des hiesigen Schützenhauses** ein.

Tagessordnung:

1. Lektion und Vortrag des Lehrers Steinhauer = Stuhmsdorf über die Behandlung der Bilder zur biblischen Geschichte im Religionsunterricht;
2. Die Sprachpflege in der Volksschule. Vortrag des Lehrers Prange-Willenberg;
3. Bericht über den Stand der Kreislehrerbibliothek und Erhebung der Jahresbeiträge;
4. Vorführung und Erläuterung selbst angefertigter Lehrmittel durch den Lehrer Braun-Monweide.

Die Theilnahme an dieser Konferenz ist für jeden Lehrer Pflicht. Andererseits aber ersuche ich die Schulvorstände, den Lehrern gemäß Ministerialerlaß vom 31. Oktober 1859 eine angemessene Reiseentschädigung aus den Mitteln der Schulkasse zu gewähren.

Stuhm, den 5. Juni 1889.

Der Kreis Schulinspektor, Dr. Zint.

Wegen Pflasterung des Weges von Paleschen bis zur Pestliner Grenze ist diese Straße vom 11. Juni cr. ab bis auf ca. 14 Tage für Fuhrwerke gesperrt.

Pestlin, den 5. Juni 1889.

Der Amtsvorsteher.

Der Ruhhirt Michael Scheffka hat den Dienst bei dem Inspektor Herrn Mischkowski in Rieszling ohne Grund verlassen. Sämmtliche Polizei-Organen werden ergebenst erjucht, nach dem p. Scheffka zu recherchiren und im Ermittlungsfalle dessen Aufenthalt hier anzuzeigen. Vor Indienstnahme wird gewarnt.

Amt Dt. Damerau, den 4. Juni 1889.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit den Bahama-Inseln.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Bahama-Inseln versandt werden.

Die Postpakete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 22. Mai 1889.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. v. Stephan.

Privat-Anzeigen.

Geschäfts-Bericht

der

Molkerei-Genossenschaft zu Montauerweide (G. G.)
über das Rechnungsjahr vom 1. Januar 1888 bis 1. Januar 1889,
während welcher Zeit die Molkerei an einen Pächter verpachtet war.

Einnahme.		Ausgabe.	
	Mr.	ßf.	
Kassenbestand			Reparaturkosten
Pacht	332	50	Steuern
Mitgliederbeiträge	978		Brandgeld
Antrittsgelder			Zinsen
Aufgenommene Gelder	12000		Gerichtskosten
			Abgezahlte Schulden
			Insertionskosten
			Insgemein
Summa	13310	50	Summa
	13235	74	13235
Kassenbestand	74	76	

welcher auf das Rechnungsjahr 1889 übertragen ist.

Die Mitgliederzahl ist: 17 Mitglieder.

Montauerweide, den 5. Juni 1889.

Molkerei-Genossenschaft Montauerweide,
Eingetragene Genossenschaft.
Der Vorstand

D. Goerz.

T. Goertzen.

Jak. Goerz.

Ein noch fast neues

Rübenarbeiterhaus

ist in Losendorf bei Dt. Damerau billig
zum Abbruch zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt

Wichmann, Losendorf.

Ein fast neuer eleganter

Coupee-Verdeckwagen

und ein guter Gebauhr'scher

Flügel

sollen unter der Hand verkauft werden. Kauf-
lustige wollen sich melden in der

Pfarrei zu Altmark.

Bei Eröffnung der Haltestelle in Rachelshof am 1. Juni d. J. empfehle dem geehrten Publikum, Vereinen und Gesellschaften zu Ausflügen mein Etablissement im reizend schönen Walde gelegen zur gefälligen Benutzung. Für gute Getränke und Bedienung ist stets Sorge getragen.

C. Hammer,
in Rachelshof.

Die

Obstnutzung

in den Gärten zu Gr. Waplik und Gr. Tillendorf ist zu verpachten. Meldungen an das

Dominium Gr. Waplik.

Portofreie Waaren- und Muster sendungen.

Neuheiten

in allen zur Tuch- und Buckskinbranche gehörigen Artikeln sind stets in größter Farben- und Musterauswahl auf Lager.

Reichhaltige Musterkarten

welche modernste Stoffe jeglicher Art, als auch schwarze und farbige Tuche zc. jeder Preislage aufweisen, stehen auf Verlangen franco zu Diensten.

F. W. Puttkammer, Danzig,

Tuchhandlung en gros & en detail, — gegründet 1831.

Reisende und Agenten werden von der Firma nicht unterhalten.

Bekanntmachung.

Luxus-Pferdemarkt Marienburg Westpr. 1889.

Der diesjährige Luxus-Pferdemarkt findet

am 14. Juni,

die damit verbundene Lotterie am **15. Juni cr.** statt.

Diejenigen Herren, welche ihre Pferde der Lotterie-Ankaufs-Kommission, die planmäßig ca. 50 Pferde ankaufen wird, vorführen lassen wollen, werden ersucht, ihre Adressen bis zum **11. Juni cr.** dem Kaufmann Herrn **J. Warfentin, Marienburg** einzureichen.

Die Pferde-Ankaufs-Kommission tritt bereits am **13. Juni cr.** nachmittags 2 Uhr in Thätigkeit.

Bestellungen auf Stände in der Baracke (Kastenstand 5 Mk., Flankirstand 3 Mk.) nimmt Herr Kaufmann **J. Warfentin, Marienburg** entgegen.

Bei der Bestellung muß das Standgeld **franco** mit eingesandt werden. Das Recht auf die Stände ist nicht übertragbar.

Auch in diesem Jahre wird eine Prämierung der den Markt besuchenden Pferde vorgenommen werden. Die zu prämiirenden Pferde müssen wenigstens 6 Monate im Besitz der Eigenthümer sein und das 4. Jahr überschritten haben. Pferde von Händlern sind von der Prämierung ausgeschlossen.

Wir ersuchen um zahlreiche Beschickung des Marktes.

Das Komitee.

1 oder 2 Lehrlinge

sucht für die Brauerei

C. Wilke, Christburg.

Sonntag, den 16. d. Mts.

werde ich die Kuh- und Pferdegraznuzung von ca. 25 Morgen freihändig verpachten.

Kickbusch, Schulzenweide.

Einen gefunden jungen Mann, aus guter Familie, der Lust hat, die Brauerei zu erlernen, sucht

P. Puttkammer-Stuhm.

Öffentliche Versteigerung.

Dienstag, den 18. Juni cr.,

nachmittags 1 Uhr

werde ich auf dem Gute **Seinen** verschiedene Möbel zc. als:

Sophas, Tische, Stühle Bettgestelle sowie Gefindebetten, eine gut erhaltene Drehrolle u. A. m.

gegen gleich baare Zahlung öffentlich freiwillig an den Meistbietenden versteigern.

Stuhm. den 6 Juni 1889.

Sablowski,

Gerichtsvollzieher in Stuhm.

Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche von Christburg Band 8, Blatt 482 und 703 auf den Namen der Tischlermeister Karl und Louise geb. Schulz = Dorn'schen Eheleute eingetragenen, in Christburg belegenen Grundstücke Nr. 299 und 310 sollen auf Antrag der Miterben Uhrmacher Oskar Dorn und Tischler Rudolph Dorn zu Berlin zum Zwecke der Auseinanderetzung unter den Miteigenthümern am

9. Juli 1889,
vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 4, 92 Mf. Reinertrag und einer Fläche von 0,20,90 Hektar zur Grundsteuer, mit 750 Mf. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei hier eingesehen werden.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 10 Juli 1889,

Vormittags 12 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Christburg, den 27. Mai 1889.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 11. d. Mts.

vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr

werde ich in Folge Auftrages die auf dem **Bahnhofs Nikolaiten** lagernden circa

600 Ctr. gutes gepreßtes

Weizen- und Gerstenstroh

gegen baare Zahlung in öffentlich freiwilliger Auktion meistbietend verkaufen.

Marienburg, den 2. Juni 1889.

Nickel,

Gerichtsvollzieher.

Ca. 50 Centner

Esartowen

hat noch abzugeben

C Prutz, Stuhmsdorf.

Nützlicher Fortschritt

in der Behandlung des Leder- und Schuhwerks durch das bereits überall rühmlichst bekannte **Malta-Baselin-Lederfett** der Firma **Th. Voigt** in **Würzburg**, auf welche Firma wegen vieler schlechter Nachahmungen genau zu achten ist. **Große Ersparniß** und **überraschender Erfolg** für **Kinderschuhwerk** besonders empfohlen. Zu haben in Dosen und lose **nur allein bei: C. Kannenberg** in **Stuhm**, Kaufmann **Papist** in **Nikolaiten**.

Eine zweijährige braune **Stute** mit Stern, linkem Hinterfuß bis zum Fessel weiß, ist am 5. d. Mts. abends von der Weide entlaufen und wird gebeten, wenn dieselbe aufgefangen, gegen Erstattung der Kosten davon Anzeige zu machen.

Gr. Sonnenberg bei Riesenburg Westpr.,

den 6. Juni 1889.

Wwe. Eleonore Runde,
Besitzerin.

20 Jahre in einer Familie!

Ein Hausmittel, welches eine so lange Zeit stets vorrätig gehalten wird, bedarf keiner weiteren Empfehlung; es **muß** gut sein. Bei dem echten **Anker-Pain-Expeller** ist dies nachweislich der Fall. Ein weiterer Beweis dafür, daß dieses Mittel volles Vertrauen verdient, liegt wol darin, daß viele Kranke, nachdem sie andere pomphast angepriesene Heilmittel versucht, doch wieder zum altbewährten **Pain-Expeller** greifen. Sie haben sich eben durch Vergleich davon überzeugt, daß dies Hausmittel sowohl bei **Sicht, Rheumatismus und Gliederreißen**, als auch bei **Erfältungen, Kopf-, Zahn- und Rückenschmerzen, Seitenstichen** etc. am sichersten hilft; meist verschwinden schon nach der ersten Einreibung die Schmerzen. Der billige Preis von 50 Pfg. bezw. 1 Mf. ermöglicht auch Unbemittelten die Anschaffung; man hüte sich jedoch vor schädlichen Nachahmungen und nehme nur **Pain-Expeller** mit der Marke, „Anker“ als echt an. Vorrätig in den meisten Apotheken. — Haupt-Depot: **Marien-Apothete** in **Nürnberg**. — Ärztliche Gutachten senden auf Wunsch: **J. W. Richter & Cie., Rudolstadt.**

Milch-Ablieferungsbücher,
Bücher für Krankenkassenbeiträge,
Gesinde-Dienstbücher,
Arbeits-Bücher

offerirt

F. Albrecht.

Holz-Verkauf.

Durch Aufseher **Majewski** wird täglich im Straszwoer Walde numerirtes und angeschlagenes **Buchen-, Birken-, Erlen- und Kiefern-Nutz- und Brennholz** verkauft.

Egidy, Marienwerder.



Brillen

mit convexen und concaven Crystallgläsern in Stahl-, Nickel-, Silber- und Goldeinfassungen
blaue Schutzbrillen, Müllerbrillen u. s. W.
Quecksilber u. Aneroid-Barometer,
mikroskopische Apparate z. Fleischbeschauen
empfiehlt **F. Albrecht.**

Man schreibt uns: Schönfließ (bei Mühlenhausen). In früheren Jahren litt ich an schlechter Verdauung, Verstopfung, Blutandrang nach dem Kopf und Brust, so daß ich sehr oft von heftigen Schwindelanfällen, Herzklopfen und den gräßlichsten Kopfschmerzen befallen wurde. Ebenso wurde ich fort und fort von Magen- und Leberleiden, sowie Hämorrhoiden befallen. Große Beängstigungenkehrten in der Regel jede Nacht bei mir ein. Ich war durch und durch krank. Ich wandte mich an verschiedene Aerzte, doch Alles vergeblich. Da las ich, daß die **Nich. Brandt'schen Schweizerpillen** berühmt sein sollen. Ich ließ mir von denselben aus der Apotheke von Zeit zu Zeit kommen. Dieselben haben Gott sei Dank bei mir dermaßen gewirkt, daß ich heute von all' den Uebeln vollständig befreit bin. Ich kann daher diese Pillen jedem Kranken aufs Angelegentlichste empfehlen. **Nitsch, Lehrer.**